

Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen des OLG im Leitsatz - 1/24

Strafrecht

Leitsatz:

Der Senat beabsichtigt, die Auslieferung eines Verfolgten an einen nicht der Europäischen Union angehörenden Drittstaat, hier die Republik Peru, für unzulässig zu erklären, soweit das Verfahren bezüglich der das Auslieferungsverfahren betreffenden Tat durch eine deutsche Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist.

Die Sache wird dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Rechtsfrage vorgelegt.

Orientierungssatz:

Abweichung OLG Hamm, Beschluss vom 16. März 2010, III-2 Ausl 41/10; OLG Köln, Beschluss vom 6. Oktober 2010, 6 AuslA 85/10 (zu § 154 Abs. 2 StPO); OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. Juni 2009, 1 OLG Ausl 130/07; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Januar 2001, 4 Ausl (A) 413/00 – 1 + 2/01 III (zu § 154 Abs. 2 StPO); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30. Januar 1996, 1 AK 4/96

Vergleiche EuGH, Urteil vom 29. Juni 2016, C-486/14; Urteil vom 12. Mai 2021, C-505/19; Urteil vom 28. Oktober 2022, C-435/22; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Mai 2022, 2 BvR 1110/21

OLG Naumburg, Vorlagebeschluss vom 01.11.2023, 1 AR 119/22

Leitsatz:

Zur Strafbarkeit wegen Volksverhetzung durch einen Vergleich der Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung des Coronavirus mit dem Holocaust.

OLG Naumburg, Bes vom 02.05.2023, 1 ORs 35/23;

vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 14.12.2022, 26 Ns 456 Js 9793/21 (69/22)

Zivilrecht

Leitsatz:

Werden im Anschluss an die Äußerung des Patienten, ein verstopftes Ohrgefühl zu haben, und nach einem auffälligen Stimmgabeltest weitere Hörtests unterlassen, stellt dies einen groben Befunderhebungsfehler dar.

Wird dadurch ein Hörsturz verspätet erkannt und behandelt, kann dies mit Blick auf eine verbliebene Innenohrschwerhörigkeit links ein Schmerzensgeld von 10.000,00 EUR rechtfertigen.

OLG Naumburg, Urt vom 19.12.2023, 1 U 167/22;

vorgehend LG Stendal, Urt vom 01.11.2022, 21 O 58/21

Leitsätze:

1. Die Pflicht eines Beauftragten zur Auskunft nach § 666 Alt. 2 BGB bzw. zur Rechenschaftslegung nach § 666 Alt. 3 BGB erstreckt sich nur auf solche Geschäfte im Namen des Geschäftsherrn, welche er tatsächlich wahrgenommen hat. Für den Umfang dieser Informationspflichten ist es unerheblich, ob die Tätigkeit im Rahmen eines umfänglich erteilten Auftrags oder im Rahmen mehrerer Einzelaufträge erfolgte.

2. Erfüllt ist der Anspruch, wenn der Beauftragte Angaben macht, die nach seinem Willen den Gesamtumfang der Auskunft darstellen. Soweit im Rahmen der Pflicht zur Rechenschaftslegung grundsätzlich Belege beizufügen sind, kann auch diese Pflicht, insbesondere für weit zurückliegende Geschäfte, nur insoweit bestehen, wie dem Auftragnehmer solche Belege noch zur Verfügung stehen.

3. Die Erklärung des Auftragnehmers, über die von ihm dargelegten Einzelaufträge hinaus keinen Gebrauch von der Generalvollmacht gemacht zu haben, ist als eine sog. Gesamterklärung zu bewerten.

OLG Naumburg, Urt vom 07.03.2024, 2 U 27/23;
vorgehend LG Stendal, Urt vom 23.02.2023, 21 O 240/21

Leitsätze:

An der Autobahn

1. Da die in Sachsen-Anhalt nach §§ 10 Abs. 2 i.V.m. 9 Abs. 1 StrG LSA als öffentlich-rechtlich gestaltete Amtspflicht zur Sorge für die Verkehrssicherheit inhaltlich der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht entspricht, sind die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur weiteren inhaltlichen Konkretisierung der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht auf diese Amtspflicht übertragbar.

2. Der Verkehrssicherungspflichtige hat danach nicht für alle nur denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen, sondern nur für diejenigen, welche den konkreten Umständen nach zur Beseitigung einer Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Es kommt insoweit auf eine Gesamtschau aller relevanten Umstände des Einzelfalls an.

OLG Naumburg, Urt vom 07.03.2024, 2 U 65/23;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 05.05.2023, 10 O 334/22

Leitsatz:

Schwimmbad-Leuchten

Der Käufer hat vor der Inanspruchnahme des Verkäufers wegen eines Sachmangels der Kaufsache im Rahmen des ihm Zumutbaren und Möglichen sorgfältig zu prüfen, ob die in Betracht kommenden Ursachen für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seiner eigenen Sphäre liegen. Die Anforderungen an die bei dieser Prüfung geschuldete Sorgfalt dürfen nicht überspannt werden, insbesondere ist bei der Frage der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, dass die Ausübung eines gesetzlich zugesicherten Gestaltungsrechts nicht übermäßig erschwert werden darf (hier: Abweisung der auf Schadensersatz wegen eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens gerichteten Klage im Rahmen eines Lieferauftrags über Unterwasser-Scheinwerfer).

OLG Naumburg, Urt vom 11.04.2024, 2 U 105/23;
vorgehend LG Halle, Urt vom 26.10.2023, 8 O 18/23

Leitsätze:

Stromnetz Bördeaeue

1. Der in § 47 Abs. 2 Satz 4 EnWG angeordnete Neubeginn des Laufs der Rügefrist tritt nur dann ein, wenn die Akteneinsicht nach § 47 Abs. 3 EnWG zwingend zu gewähren war, um die Transparenz der Auswahlentscheidung herzustellen, und nicht bereits dann, wenn die Gemeinde – z.B. nach Zustimmung des betroffenen Teilnehmers – weitere Akteneinsicht (hier in Teile des Angebots eines Mitbewerbers) zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens gewährt.

2. a) Auch wenn § 47 Abs. 3 EnWG ein weitgehend voraussetzungsloses Akteneinsichtsrecht des übergangenen Teilnehmers am Konzessionsvergabeverfahren gewährt, ist der Umfang der Akteneinsicht wegen der Akzessorietät dieses dienenden Rechts zum konkreten materiellen Begehren (hier: Abwehrrecht gegen eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde bei der Vergabe von Stromwegenutzungsrechten) sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Beschleunigungsgrundsatzes auf diejenigen Teile der Dokumentation des Konzessionsvergabeverfahrens beschränkt, die erforderlich sind, um dem Antragsteller ausreichend Gelegenheit zu geben, seine vorgenannten Rechte zu wahren.

b) Nach diesen Maßstäben genügt die Gemeinde, welche ein Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 EnWG durchführt, ihrer Verpflichtung zur Akteneinsicht nach § 47 Abs. 3 Satz 1 EnWG regelmäßig durch die Gewährung von Einsicht in den vollständigen und ungeschwärzten Auswertungsvermerk, welcher Grundlage der Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans über die Auswahl des neuen Konzessionsnehmers ist. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser Auswertungsvermerk naturgemäß nur ein Bruchteil des Inhalts und der Erläuterungen der jeweils zu bewertenden Angebote enthält, wenn aus dem Vermerk deutlich wird, worauf es der Gemeinde in welchem Maße für seine Bewertung ankam.

c) Der bloße und anlasslose Verdacht, dass der Auswertungsvermerk eine selektive oder gar verfälschende Darstellung des Angebotsinhalts beinhalte, rechtfertigt keinen Anspruch auf vollständigen Einblick des Anspruchstellers in die Angebote seiner Konkurrenten. Über ein Einsichtsrecht in ein Konkurrenzangebot ist jedenfalls erst in einem zweiten Schritt zu entscheiden, wenn die Einsichtnahme in den Auswertungsvermerk der Gemeinde ergibt, dass diese dem Einsicht nehmenden Unternehmen zur Rechtswahrung nicht ausreicht.

3. Die gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidung der Gemeinde nach § 46 EnWG beschränkt sich auch im einstweiligen Rechtsschutz nicht auf eine summarische Prüfung, sondern umfasst eine umfassende gerichtliche Kontrolle jeder zulässig und wirksam erhobenen Rüge.

OLG Naumburg, Urt vom 15.12.2023, 6 U 5/23 (EnWG);
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 20.06.2023, 7 O 362/23

Leitsätze:

Ersatzbelieferung MS

1. Hängt die – grundsätzlich zivilrechtlich zu beantwortende – Frage des wirksamen Zustandekommens eines Energielieferungsvertrages (hier Ersatzbelieferungsvertrag durch Inanspruchnahme einer Realofferte für den Bereich der Mittelspannungsebene) von der wirtschaftlichen und bilanziellen Zuordnung der Entnahmestelle nach den Maßstäben des EnWG ab, so liegt eine nach § 102 Abs. 1 EnWG in die ausschließliche Zuständigkeit des Kartellgerichts fallende Rechtsstreitigkeit vor.

2. Solange ein Energieabnehmer keine Kenntnis von der Liefereinstellung seines bisherigen Vertragspartners und von der Abmeldung von dessen Lieferstelle bei der Netzbetreiberin hat, fehlt es auch auf der Grundlage der Lehre vom Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten an der für den Vertragsschluss erforderlichen Willenserklärung.

3. Zur kartellrechtswidrig vorgenommenen Zuordnung einer Marktlokation im Mittelspannungsbereich zum Bilanzkreis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens durch den Netzbetreiber.

OLG Naumburg, Urt vom 15.03.2024, 7 U 33/23;
vorgehend LG Halle, Urt vom 16.05.2023, 4 O 377/20

Leitsätze:

1. Ob neben der Grundvergütung auch ein Technologiebonus geschuldet ist, richtet sich nach § 8 Abs. 4 EEG 2004, wenn die Stromerzeugungseinheit (hier: ein Biogas-BHKW) bereits im Jahre 2006 in Betrieb genommen wurde, auch wenn die Nachrüstung mit einem Organic Rankine Cycle (ORC)-Modul erst im Jahr 2016 erfolgte und erst im Jahr 2018 ein zusätzliches Flex-BHKW integriert wurde, wenn das BHKW, das ORC-Modul und das Flex-BHKW nach dem hier anwendbaren § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 eine einheitliche Anlage bilden.

2. Der Technologiebonus nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 ist bei einer Kombination von BHKW und ORC-Modul nur auf die mittels der in der Vorschrift als innovativ aufgeführten Technologie erzeugten Teilstrommenge zu gewähren.

OLG Naumburg, Urt vom 05.04.2024, 7 U 49/23 (EnWG);
vorgehend LG Halle, Urt vom 21.09.2023, 4 O 182/22

Leitsätze:

1. Selbst bei unterstelltem „Thermofenster“ mit Timerfunktion haftet der Fahrzeughersteller des Wohnmobils – hier Firma Stellantis – nicht auf den Differenzschaden gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV, Art. 5 VO Nr. 715/2007/EG bzw. Art. 18, 26 RL Nr. 2007/46/EG.

2. Daraus, dass die allein maßgebliche und zuständige Typgenehmigungsbehörde in Kenntnis der Vorwürfe und nach Durchführung eigener Untersuchungen keine unzulässigen Abschalt-einrichtungen festgestellt hat, ist abzuleiten, dass sich der beklagte Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt des Fahrzeugerwerbs durch die Klägerin in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befand, weil die Voraussetzungen einer hypothetischen Genehmigung vorliegen.

OLG Naumburg, Urt vom 03.11.2023, 12 U 177/22;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 13.03.2023, 10 O 96/22

Leitsatz:

Ist ein Flurstück, das aus einem Uferstreifen und einem Anteil an einem Teich besteht, mit einer Grunddienstbarkeit in Gestalt eines Wegerechts und eines Angel- und Baderechts belastet, kann deren Berechtigter die Beseitigung eines Zauns nur insofern verlangen, als dieser die Ausübung des dinglichen Rechts beeinträchtigt, hier konkret einen ungehinderten Zugang zu dem Uferstreifen verhindert.

OLG Naumburg, Urt vom 04.12.2023, 12 U 63/23;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 29.03.2023, 2 O 741/20

Leitsätze:

1. Bebauungsvorschriften, die nachbarschützenden Charakter besitzen, stellen gleichzeitig Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar.
2. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA zur Standsicherheit hat nachbarschützende Wirkung.
3. Sie gilt nicht nur für die Errichtung, sondern auch für den Abriss einer baulichen Anlage.

OLG Naumburg, Urt vom 29.01.2024, 12 U 75/23;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 06.04.2023, 11 O 1386/20

Leitsatz:

Durch die Angabe der tatsächlichen Mieterträge in einer dem Kaufvertrag als Anlage beige-fügten Mieterliste kann eine konkludente Vereinbarung insofern liegen, als die Vermietbarkeit einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten als Beschaffenheit vereinbart ist.

OLG Naumburg, Urt vom 06.11.2023, 12 U 84/23;
vorgehend LG Halle, Urt vom 12.05.2023, 3 O 259/22

Leitsatz:

Eine Auffassung ist als verfahrensrechtliche Erklärung auslegungsfähig, es sei denn, dass ihre Eindeutigkeit eine Auslegung ausschließt. Bei der Auslegung ist auf Wortlaut und Sinn der Erklärung abzustellen, wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Erklärung ergibt. Außerhalb der Auffassungserklärung liegende Umstände dürfen zur Auslegung nur insoweit herangezogen werden, als sie für jedermann ohne weiteres erkennbar sind. Ist die Auffassung in einer notariellen Urkunde enthalten, kann sie zur Auslegung nur in dem Umfang herangezogen werden, in dem auf sie in der Eintragung in zulässiger Weise Bezug genommen werden kann. Darauf, was der Bewilligende gewollt hat, kommt es nicht an.

OLG Naumburg, Bes vom 14.11.2023, 12 Wx 40/23

Leitsatz:

Ein mit ihm in einem Pachtvertrag schuldrechtlich vereinbartes Vorkaufsrecht verleiht dem Pächter eines Grundstücks keine Beschwerdeberechtigung gegen die Eintragung eines Dritten als Eigentümer.

OLG Naumburg, Bes vom 15.12.2023, 12 Wx 59/23

Familienrecht

Leitsatz:

Grobe Nachlässigkeit im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO liegt nicht allein deshalb vor, weil sich das bei ein- und demselben Arbeitgeber ohne Höhergruppierung erzielte Bruttoeinkommen durch Teilnahme an regulären Tarifsteigerungen zwischen der Erstbewilligung von Verfahrenskostenhilfe und der Nachprüfungsentscheidung dauerhaft um mehr als 100 Euro und

damit wesentlich im Sinne von § 120a Abs. 2 Satz 2 ZPO erhöht hat. Fehlt ein konkretes Ereignis, an eine „punktgenaue“ Verbesserung der eigenen Einkommenssituation aktiv zu denken (wie etwa bei einem Wechsel aus Erwerbslosigkeit in Vollzeittätigkeit oder bei einem Wechsel von einem Arbeitsplatz zu einem besser bezahlten Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber) und lag damit eine nur „schleichende“ Veränderung vor, ist die unterlassene Mitteilung nachlässig, aber ohne konkrete Anhaltspunkte nicht schon derart sorglos, dass sich die Einstufung als grob nachlässig rechtfertigt.

OLG Naumburg, Bes vom 25.04.2024, 4 WF 62/24 (VKH);
vorgehend AG Bernburg, Bes vom 11.02.2020, 4 F 44/20 VKH1

Leitsatz:

Auch wenn bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes und unterbleibender Mitteilung der wesentlichen Einkommensverbesserung nach § 120a Abs. 2 Satz 2 ZPO von einem grob nachlässigen Verhalten im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der Regel auszugehen sein wird, so dass sich eine Aufhebung der Erstbewilligung von Verfahrenskostenhilfe rechtfertigt, können besondere Umstände des Einzelfalls Ausnahmen begründen. Scheidet eine Aufhebung von Verfahrenskostenhilfe aus, kommt eine Änderung der Erstbewilligungsentscheidung zum Nachteil der Partei oder des Beteiligten - als Minus gegenüber der Vollaufhebung - nur in Betracht, wenn die Frist von 4 Jahren nach § 120a Abs. 1 Satz 4 ZPO im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts noch nicht verstrichen ist.

OLG Naumburg, Bes vom 27.06.2024, 4 WF 94/24;
vorgehend AG Bernburg, Bes vom 17.01.2024, 4 F 534/19 SO
